

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung</p> <p>Für die Abfuhr von Sperrgut und weitere Leistungen der Abfallentsorgung, die im Rahmen der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld (Abfallentsorgungssatzung – AES) keinen Gebührentatbestand darstellen, werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:</p> <p>c) bei Transport des Sperrmülls aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. (eingeschränkter Vollservice) - für jeden zu transportierenden Gegenstand zusätzlich 5,00 €</p> <p>Der eingeschränkte Vollservice ist je Abfuhr auf max. fünf transportfähigen Einheiten <b>bereitgestellter</b> Gegenstände beschränkt.</p> <p>f) .....</p> <p>Von dieser Entgeltregelung bezüglich der (kostenpflichtigen) 14 täglichen Abfuhr sind befristet bis <b>31.12.2014</b> die Teilbereiche der Innenstadt ausgenommen, in denen gemäß § 12 Abs.1 Buchst. a der AES der Restmüll im wöchentlichen Rhythmus abgefahren wird.</p> <p>k) Das Entgelt für die Reduzierung des Behältervolumens bei der Biotonne außerhalb der Stichtage (01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) gemäß § 9 Abs, 8 AES beträgt 28,00 €</p> <p>l) das Entgelt für die Erhöhung des Behältervolumens bei der Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 10, <b>Buchst. g</b> AES beträgt 28,00 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung</p> <p>Für die Abfuhr von Sperrgut und weitere Leistungen der Abfallentsorgung, die im Rahmen der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld (Abfallentsorgungssatzung – AES) keinen Gebührentatbestand darstellen, werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:</p> <p>c) bei Transport des Sperrmülls aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. (eingeschränkter Vollservice) - für jeden zu transportierenden Gegenstand zusätzlich 5,00 €</p> <p>Der eingeschränkte Vollservice ist je Abfuhr auf max. fünf zu transportfähigen Einheiten <b>bereitgestellte</b> Gegenstände beschränkt.</p> <p>f) .....</p> <p>Von dieser Entgeltregelung bezüglich der (kostenpflichtigen) 14 täglichen Abfuhr sind befristet bis <b>31.12.2016</b> die Teilbereiche der Innenstadt ausgenommen, in denen gemäß § 12 Abs.1 Buchst. a der AES der Restmüll im wöchentlichen Rhythmus abgefahren wird.</p> <p>k) entfällt ersatzlos</p> <p>l) das Entgelt für die Erhöhung des Behältervolumens bei der Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 10, Buchst. e AES beträgt 28,00 €</p>

m ) für die Abfuhr einschl. der Gestellung eines 70 l Abfallsackes (Grauer Sack) für Restmüll wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Das Entgelt wird beim Kauf des 70 l Abfallsackes fällig.

Die Entgelte nach Buchstaben a) – c) sind im Voraus vor dem Abfuhrtermin zu zahlen. Bei Nichtinanspruchnahme der Sperrgutabfuhr wird das Entgelt erstattet.

Das Entgelt nach Buchstaben d), e), g) und h) wird nach dem Abfuhrtermin erhoben.

Die Engeltberechnung nach Buchstaben f) und i) erfolgt vierteljährlich.

Die Entgelte nach Buchstaben a) – c) sind im Voraus vor dem Abfuhrtermin zu zahlen. Bei Nichtinanspruchnahme der Sperrgutabfuhr wird das Entgelt erstattet.

Das Entgelt nach Buchstaben d), e), g) und h) wird nach dem Abfuhrtermin erhoben.

Die Engeltberechnung nach Buchstaben f) und i) erfolgt vierteljährlich.

Die Entgelte nach Buchstaben j) und k) sind nach Auftragserteilung zu zahlen.

Aus Buchstabe l wird k und aus m wird l